

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die  
Dienstordnung der Strafkompagnien**

**Roggenbach, Franz Xaver August von**

**[S.l.], 1850**

VI. Disziplinar-Verhältnisse

**urn:nbn:de:bsz:31-14366**

Sträflinge mit Vorlesung religiöser und die sittliche Besserung fördernder Schriften, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, sowie an Werktagen mit Handarbeiten zu ihrem eigenen Vortheil beschäftigt werden.

§. 38.

Der Kompagnie-Kommandant bestimmt im Einvernehmen mit dem Geistlichen die Arten der Nebenbeschäftigungen (§. 37) und die vorzulesenden Schriften.

§. 39.

An einem Nachmittag in jeder Woche werden die Sträflinge zu militärischen Uebungen angehalten.

Dieselben umfassen das Exercieren ohne Gewehr, und haben den Zweck, dem Sträfling die militärische Haltung und Pünktlichkeit zu bewahren.

VI. Disziplinar-Verhältnisse.

§. 40.

Der Kompagnie-Kommandant hat im Allgemeinen die in den Dienstvorschriften einem Bataillons-Kommandanten zugetheilten Befugnisse, überdies gegenüber den Sträflingen die volle, im §. 8 des Gesetzes vom 9. November d. J. festgesetzte Strafgewalt.

§. 41.

Die Oberleutnante und Leutnante haben gegen die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Spielleute

die ihnen nach ihrer Charge den Dienstvorschriften gemäß zukommenden Befugnisse.

Gegenüber den Sträflingen haben sie folgende Strafbefugniß:

- 1) Schmälerung der Kost während 6 Tagen;
- 2) Zuerkennung von Dunkelarrest bis zu 3 Tagen.

Von jedem Straferkenntniß ist dem Kompagnie-Kommandanten Meldung zu erstatten, dem das Recht zusteht, die Strafe nach Ermessen zu schärfen oder zu mildern.

#### §. 42.

Den Unteroffizieren stehen gegen die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Spielleute die in den Dienstvorschriften festgestellten Befugnisse zu.

Gegenüber den Sträflingen darf:

- 1) der Oberfeldwebel schmale Kost bis zu 3 Tagen und dunkeln Arrest bis zu 24 Stunden,
- 2) der Feldwebel schmale Kost bis zu 2 Tagen,
- 3) der Korporal schmale Kost bis zu 1 Tage erkennen.

Von jedem Straferkenntniß ist auf dem Dienstweg Meldung zu erstatten. Dem Kompagnie-Kommandanten steht gleichfalls das Recht der Strafschärfung und Milderung (§. 41) zu.

#### §. 43.

Dem Kompagnie-Kommandanten steht die Befugniß zu, einzelnen Strafgefangenen für besonders gutes Betragen Begünstigungen einzuräumen, na-

mentlich ihnen Anschaffungen aus ihren Ersparnissen zu gestatten, leichtere Arbeiten zu überweisen oder die Arbeitszeit zu verkürzen.

§. 44.

Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Festungs-Kommandant diejenigen Sträflinge, welche sich durch ihr Betragen dazu eignen, bewaffnen und bei den Besatzungstruppen einstellen.

§. 45.

Anträge auf Begnadigung von Sträflingen wegen musterhaften Betragens stellt der Kompagnie-Kommandant.

Im Falle des §. 44 kann jedoch auch der Festungskommandant Sträflinge wegen bewiesener Tapferkeit unmittelbar bei dem Kriegsministerium zur Begnadigung empfehlen, und sie bis zu erfolgter Entschließung vom Wiedereintritt in die Strafkompagnie entbinden.

**VII. Bekleidung der Sträflinge.**

§. 46.

Die Kleidung der Sträflinge besteht aus

- 1) einer Aermeljacke von blauem Tuche mit Kragen von gleicher Farbe und rother Kragen-Patte;
- 2) Hosen von grauem oder blauem Tuche, im Sommer von grauer Leinwand;
- 3) einer Dienstmütze von blauem Tuche.